

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 338 „Hahnenpassage“ im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 338 „Hahnenpassage“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtzentrum von Kerpen und wird grob begrenzt durch die Kölner Straße, die Hahnenstraße, die Marienstraße und erstreckt sich ca. 200 Meter östlich parallel zur Hahnenstraße.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes KE 338 für diesen zentralen Bereich des Stadtzentrums des Stadtteiles Kerpen wird das Ziel verfolgt, dauerhaft den Bestand und die Weiterentwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen sowie Dienstleistungsbetrieben zu sichern.

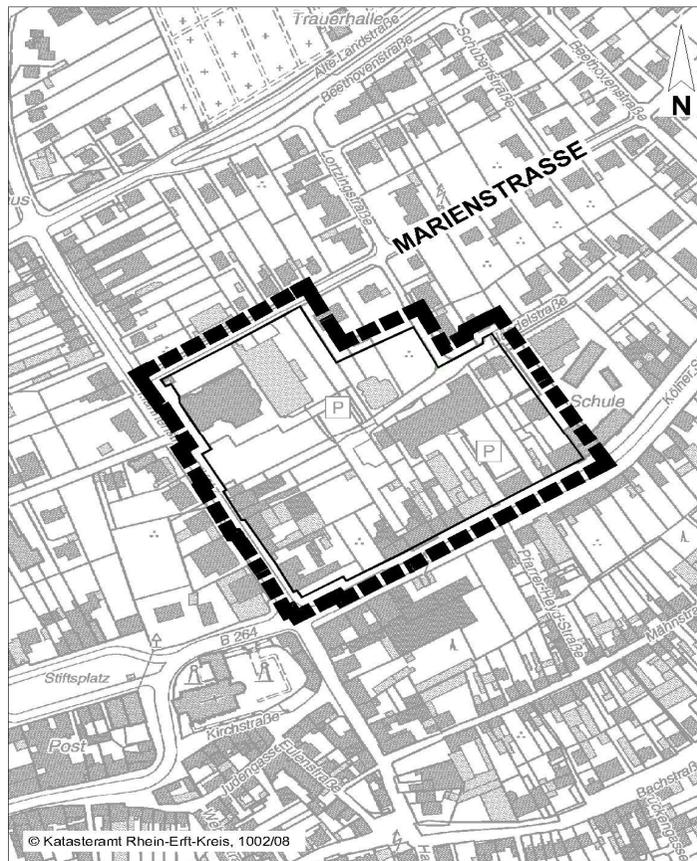
Grundlage hierfür ist das vom Rat beschlossene Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten vom 28.06.2005 und das beschlossene Einzelhandelskonzept vom 24.04.2007 (1. Änderung 17.06.2008).

Diese Konzepte sollen planungsrechtlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Kerpen, den 24.09.2009

i.V: Peter Knopp, Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) zur Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 338 „Hahnenpassage“ im Stadtteil Kerpen gem. § 3 (1) BauGB.

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 338 „Hahnenpassage“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtzentrum von Kerpen und wird grob begrenzt durch die Kölner Straße, die Hahnenstraße, die Marienstraße und erstreckt sich ca. 200 Meter östlich parallel zur Hahnenstraße.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes KE 338 für diesen zentralen Bereich des Stadtzentrums des Stadtteiles Kerpen wird das Ziel verfolgt, dauerhaft den Bestand und die Weiterentwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen sowie Dienstleistungsbetrieben zu sichern.

Grundlage hierfür ist das vom Rat beschlossene Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten vom 28.06.2005 und das beschlossene Einzelhandelskonzept vom 24.04.2007 (1. Änderung 17.06.2008).

Diese Konzepte sollen planungsrechtlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplanes KE Nr. 338 erfolgt in der Zeit vom **06.10.2009 bis einschl. 09.11.2009** Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Planen, Bauen, Wohnen und Klimaschutz", Zimmer 221. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs. Die Stadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder der sich von den Planüberlegungen zum Bebauungsplan betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: heinrich.fuhs@stadt-kerpen.de

Kerpen, den 24.09.2009

i.V: Peter Knopp, Erster Beigeordneter